

Umgang mit Absentismus

Erlass

„Der regelmäßige Schulbesuch des Schülers/der Schülerin ist eine Voraussetzung, um dem Bildungsauftrag der Schulen (§2 des Niedersächsischen Schulgesetzes) gerecht werden zu können.“

- Die Grundschule Wenden stellt ein soziales System dar, das feste und verlässliche Regeln hat.
- Der regelmäßige Schulbesuch ist Voraussetzung, dass unsere Schüler gemäß ihrer Begabungen gefördert oder gefordert werden können. Nur wenn jeder Einzelne kontinuierlich an Bildung teil hat, besteht Chancengleichheit.
- Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass es einen Zusammenhang zwischen Absentismus und dem Einstieg in die Kriminalität gibt. Absentismus zu vermeiden ist demnach Präventionsarbeit.

Absentismus ist kein Tatbestand, mit dem sich unsere Schule konkret auseinandersetzen muss. Der von uns entworfene und praktizierte Maßnahmenkatalog ist präventiv ausgelegt.

Beurlaubung vom Unterricht auf Wunsch der Eltern

Es wird gemäß der Rechts- und Verwaltungsvorschriften verfahren. Anträge auf „Beurlaubung vom Unterricht“ sind schriftlich von den Erziehungsberechtigten einzureichen.

1. Der Klassenlehrer kann einen Schüler/eine Schülerin in begründeten Ausnahmefällen für einen Schultag vom Unterricht beurlauben. Ausnahme: dieser Schultag liegt direkt vor oder im Anschluss an Ferien. In dem Fall kann nur die Schulleitung beurlauben.
2. Die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tage vom Unterricht beurlauben.

Bleibt der Schüler trotz nicht stattgegebener Beurlaubung dem Unterricht fern, zählt dies als unentschuldigtes Fehlen. Es wird entsprechend im Klassenbuch und auf dem Zeugnis vermerkt.

Fehlen eines Schülers wegen Erkrankung

- Fehlt ein Schüler krankheitsbedingt, muss der/die Erziehungsberechtigte vor Unterrichtsbeginn in der Schule anrufen und das Fehlen melden. Dies wird als Kurznotiz vermerkt und der Klassenlehrerin ins Fach gelegt.
- Da unsere Schüler häufig in kleinen Gruppen den Schulweg zurücklegen, wissen Mitschüler oft Näheres über den Fehlenden.

- Es ist in den Klassen vereinbart, wer dem Fehlenden nach Schulschluss die Hausaufgaben oder Arbeitsblätter vorbei bringt.
- Kommt der Schüler nach seiner Genesung wieder zur Schule, bringt er eine schriftliche Entschuldigung mit.
- Bei einem Arztbesuch vor dem Unterricht wird dies durch ein Attest belegt.
- Im Falle von ansteckenden Krankheiten belegt der Schüler durch ein ärztliches Attest, dass er wieder am Unterricht teilnehmen darf.

Unentschuldigtes Fehlen

„Unentschuldigtes Fehlen“ meint, dass die Erziehungsberechtigten nicht dafür sorgen, dass das Kind zur Schule geht.

- Die Klassenlehrerin führt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten mit Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen und die sozialen Folgen für das Kind. Das Gespräch wird protokolliert. Das Gesprächsprotokoll wird in doppelter Ausfertigung angelegt. Ein Exemplar ist für die Eltern, das zweite muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden und wird in der Schülerakte aufgehoben.
- Sollte keine Besserung eintreten, macht die Klassenlehrerin/der Beratungslehrer einen Hausbesuch und verweist auf die getroffenen Absprachen.
- Für Anschluss-Fehlzeiten werden ärztliche Atteste verlangt.
- Bei gleichbleibender Problematik wird die Schulleitung hinzugezogen. Es folgt ein Gespräch zwischen Schulleitung, Erziehungsberechtigten, Klassenlehrerin und auf Wunsch mit dem Beratungslehrer. Es werden Institutionen vorgestellt, wo sich die Familie Hilfe holen kann.
- Kommt es weiterhin zu häufigem Fehlen, muss das Jugendamt eingeschaltet werden. Es folgt von deren Seite aus ein nicht angekündigter Hausbesuch, um die Zustände vor Ort zu eruieren. Es könnte der Tatbestand Missbrauch oder Vernachlässigung vorliegen.
- In problematischen Fällen müsste die Schule ein Helferteam bilden. Diese aus Schulleitung/Lehrern, Jugendamt und Gesundheitsamt bestehende Gruppe müsste Lösungsstrategien ausarbeiten.
- Sollten all diese Maßnahmen nicht fruchten, müsste ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Der Schüler entzieht sich bewusst dem Unterricht

- Den Schüler auf dem Schulgelände und/oder im Schulgebäude von Mitschülern suchen lassen.
- Umgehend die Erziehungsberechtigten telefonisch in Kenntnis setzen. In unserer Schule existieren neben den Rufnummern noch Notfallnummern, so dass immer jemand zu erreichen ist.
- Sollte der Schüler zu Hause ankommen, muss er umgehend zur Schule zurückgebracht werden.
- Mit den Eltern einen Maßnahmenkatalog absprechen, wie im Wiederholungsfall zu verfahren ist.
- Gemeinsam Strategien entwickeln, dass sich der Vorfall nicht wiederholt.